

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/17

BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

BG, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG)

Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Gesetzesentwurf sowie die Bestimmungen der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2012 („BRIS-Richtlinie“; „BRIS“ - Business-Register-Interconnections-System) zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates und der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zielen auf die endgültige Umsetzung der Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Ermöglichung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal ab. Künftig soll über eine zentrale europäische Plattform eine automatische Kommunikation zwischen nationalen Registerbehörden der Mitgliedstaaten möglich sein.

Während Teile der Richtlinie bereits bis 07.07.2014 umzusetzen waren, sieht der Entwurf die Umsetzung noch ausstehender Regelungen vor. Anlässlich dieser europarechtlich bedingten Änderungen, will der Gesetzgeber unter anderem auch kleinere Anpassungen und Ergänzungen im Firmenbuchgesetz (FBG) vornehmen.



Zu den Änderungen des FBG (Art 1):

Zu Z 4 (§ 34):

Der ÖRAK begrüßt gebührenfreie Servicierungen von staatlicher Seite, insbesondere wenn sie, wie im Entwurf vorgesehen, dem Interesse des unternehmerischen Verkehrs an unkompliziert verfügbaren, geschäftswesentlichen Daten dienen. Es wäre wünschenswert, wenn solche Akzente nicht erst auf Unionsebene gesetzt werden müssen, um Eingang in die österreichische Rechtsordnung zu finden.

Die kostenlose Einsicht in bestimmte geschäftsrelevante Basisinformationen wie etwa Firma, Rechtsform, Sitz, Registerstaat und Geschäftsanschrift von Kapitalgesellschaften ist ein sinnvolles und wünschenswertes Service. Diese kostenlose Information im Wege der bereits bestehende „Kurzinformation“ nach § 34 FBG zur Verfügung zu stellen, ist systemlogisch.

Zu Z 5 (§ 37):

Die mit dem neuen §§ 37 FBG vorgesehene Verknüpfung der Unternehmensregister der Mitgliedstaaten ist aus Sicht des ÖRAK zu begrüßen. Wie bereits in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf angesprochen, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber nicht nur das europarechtliche Mindestziel realisieren würde.

Der österreichische Gesetzgeber könnte auch die Rolle des Vorreiters anstreben und nicht nur, wie die Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG und die Zweigniederlassungs-Richtlinie 89/666/EWG vorsehen, regeln, gewisse Informationen über Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen sowie einige bestimmte verpflichtende Urkunden und Angaben bereit zu stellen, sondern über diesen Mindestinhalt hinaus noch weitere Information anbieten. Dies würde ausländischen Unternehmern zugutekommen und den geschäftlichen Einstieg am österreichischen Markt erleichtern, was wiederum Arbeitsplätze schaffen könnte.

Überlegenswert ist selbstverständlich auch eine Zugänglichmachung des gesamten Firmenbuches über das europäische Justizportal.

Eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Regelung ist derzeit noch nicht möglich, da noch keine Verordnung nach § 37 Abs 4 FBG erlassen wurde. Folglich ist noch nicht ersichtlich, ob tatsächlich nur Mindestinformationen von Kapitalgesellschaften abrufbar sein werden, oder aber doch weitere Firmenbuchinhalte, was wünschenswert wäre.

Zu Z 6 (§ 40):

Durchaus sinnvoll ist die nunmehr vorgesehene sprachliche Klarstellung, dass das Firmenbuchgericht nicht die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu prüfen hat, sondern, wie bereits in § 282 Abs 1 UGB vorgesehen, lediglich die Vollständigkeit der Unterlagen. Interpretationsdivergenzen sollten damit nicht mehr vorkommen.

Zur Vermutung des Eintritts der Vermögenslosigkeit nach § 40 Abs 1 Satz 3 FBG wäre es aus Sicht des ÖRAK diskussionswürdig, dass Anknüpfungsmerkmal der „Aufforderung durch das Gericht“ beizubehalten, denn die Rechtsprechung des OGH ist in Bezug auf die Widerlegung der Legalvermutung der Vermögenslosigkeit äußerst gläubigerfeindlich. Der OGH legt hohe Maßstäbe an das Tatbestandsmerkmal des „offenkundigen Vermögens“ im Sinne des § 40 Abs 1 FBG. Nach ständiger Rechtsprechung liegt selbst dann kein offenkundiges Vermögen vor, auch wenn aus dem Firmenbuch hervorgeht, dass etwa eine GmbH noch einen Anspruch auf Bezahlung einer ausstehenden Stammeinlage gegen einen Gesellschafter realisieren könnte (zB OGH 07.07.2008, 6 Ob 4/08v SZ 2008/95).

Daher wäre es aus Gläubigersicht durchaus wünschenswert, die derzeitige – ohnehin bereits äußerst gläubigerfeindliche – Rechtslage mit der vorgesehenen Änderung nicht noch weiter zu verschärfen.

Zu Z 7 (§ 41):

Im Amtslöschungsverfahren wäre überlegenswert, Gläubigern der zu löschenden Gesellschaft Parteistellung im Amtslöschungsverfahren einzuräumen, schließlich haben auch sie ein schützenswertes Interesse am Fortbestand der Gesellschaft als Schuldnerin. Eine Verständigung der Gläubiger könnte im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung erfolgen.

Auch wenn die Löschung aus dem Firmenbuch nur deklarativ wirkt, bringt sie trotzdem einige Unwägbarkeiten für Gläubiger einer gelöschten Gesellschaft mit sich. Zu denken ist etwa an die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes an eine gelöschte Gesellschaft. Dies wiederum vor dem Hintergrund der zu restriktiven Rechtsprechung des OGH hinsichtlich des Vorliegens offenkundigen Vermögens.

Somit könnten etwa auch Gläubiger das Firmenbuchgericht effektiver auf noch vorhandene Vermögenswerte der Gesellschaft aufmerksam machen bzw wären gegen die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Löschung rechtsmittellegitimiert. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass manchen Gesellschaftern die Löschung ihrer Gesellschaft bzw die Vermutung der Vermögenslosigkeit gelegen kommt, um sich allfälligen Verbindlichkeiten auf kurzem Weg zu entziehen.

Zu Z 8 und Z 9 (§§ 42 und 43):

Die übrigen Änderungen des Firmenbuchgesetzes sind kohärent und systemlogisch.

Zu den Änderungen des EU-VerschG und des GGG (Art 2 und 3):

Gegen diese Änderungen ist aus Sicht des ÖRAK nichts einzuwenden.

Die Gebühren im Gerichtsgebührengesetz sind dennoch viel zu hoch.

Wien, am 17. Februar 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

